

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Niemand darf sich mehr als ein Postsparcassen-Einlagebüchel nehmen oder nehmen lassen.

Die geringste Einlage ist 50 fr.; jede Spareinlage muß durch 50 theilbar sein. Um das Sparen noch kleinerer Beträge als 50 fr. zu ermöglichen, sind „Postspartarten“ aufgelegt.

Der k. k. Staatstelegraph.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Benützung der öffentlichen Telegraphen steht jedermann zu. Die Regierung ist berechtigt, im Nothfalle gewisse Arten der Correspondenz auf unbestimmte Zeit einzustellen.

Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hievon wird der Aufgeber verständigt, dem das Recht des Recurses an die Centralverwaltung, die endgiltig entscheidet, zusieht.

2. Abfassung der Telegramme. Das Original eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solchen deutlichen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzuzätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders stehen. Zur schnelleren Auffindung des Absenders bei Rückmeldungen empfiehlt es sich, seine Adresse am vorbezeichneten Rande des Aufgabebanketts anzusetzen.

Gebührenberechnung. Die Telegraphengebühren werden nach der Zahl der abzutelegraphierenden Worte gerechnet, und kostet in Oesterreich-Ungarn jedes Wort 3 fr. Das Tarminimum für ein ganzes Telegramm beträgt 30 fr.

Besondere Telegramme:

a) Frankierte Rückantwort. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, im voraus bezahlen. Schreibt er nämlich vor die Adresse „Rp“ oder „Antwort bezahlt“, so gilt dies für 10 Worte. Will er für mehr oder weniger bezahlen, so fügt er die Zahl der Worte bei, nämlich Rp. 4 Worte, oder Antwort bezahlt 20 Worte.

b) Telegraphische Postanweisungen sind im Gelbanweisungsamte auf der Post anzugeben und werden auch dort ausgezahlt. Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Die auf dieselbe geschriebenen Mittheilungen an den Adressaten werden mittelegraphiert, d. h. das Anweisungsamt filistert die Depeche und sendet sie dem Telegraphenamte zu, wenn nicht beide Aemter combinirt, d. h. in einem Locale vereinigt sind.

i) Dringende Telegramme. Solche gehen allen Privatdepechen voran und werden in der Adressstation sogleich durch einen eigenen Boten zugestellt. Die Gebühr ist die dreifache jener eines gewöhnlichen Telegrammes derselben Länge für den gleichen Beförderungsweg.

Gebührenrückerstattung erfolgt:

- aa) Von jedem Telegramme, welches durch Verschulden der Telegraphenanstalt oder durch Unterbrechung der Linien u. s. w. dem Adressaten gar nicht oder so verspätet zukommt, daß es mit der Post früher oder ebenso bald eingelangt wäre;
- bb) die volle Taxe eines jeden collationierten Telegrammes, welches infolge von Fehlern bei der Beförderung seinen Zweck nicht hat erfüllen können;
- cc) bei Correspondenzen im außereuropäischen Verkehre jedes Wort, das bei der Beförderung durch Verschulden der Anstalt ausgelassen und vom Adressaten nicht reclamirt wurde.

Weiterbeförderung und Zustellung. Wenn der Aufgeber keinen Weg vorgezeichnet, den sein Telegramm zu nehmen hat, so bestimmt denselben die Telegraphenstation und wählt stets den kürzesten, den Fall einer Unterbrechung ausgenommen, wo das Telegramm auch über das Ausland geleitet oder eine kurze Strecke per Post gesendet werden kann.